

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b53606bd-379b-3b9a-868d-1873a1aec1b4>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StrlSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	751-24-2

## § 186 StrlSchV - Rückstände (§ 29)

Eine nach [§ 98 Absatz 1 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung](#) in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung erteilte Entlassung gilt als Entlassung nach [§ 29](#) fort, wenn die nach [§ 29 Absatz 3](#) für die Entlassung aus der Überwachung zuständige Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich der künftige Abfall verwertet oder beseitigt werden soll, bis zum 30. Juni 2019 ihr Einvernehmen erteilt.

